

Verwaltungskostenordnung der Bezirksärztekammer Rheinhesen vom 30.09.2015 in der Fassung der 1. Änderung der 1. Sitzung der Vertreterversammlung vom 20.09.2017

§ 1

Gegenstand der Verwaltungskostenordnung und Höhe der Kostenerstattungen

a) Weiterbildung

Kostenerstattungen werden für Anträge und Anfragen in folgender Höhe erhoben:

1. Ausstellung von Befähigungsnachweisen
€ 50,00
2. Zweitausfertigung/Umschreibung von Urkunden
€ 25,00
3. Überprüfung von Weiterbildungszeiten und Anträge auf eine Bezeichnung nach der Weiterbildungsordnung von freiwilligen Mitgliedern, die sich im Ausland aufhalten und nicht in den letzten drei Jahren Pflichtmitglied der Kammer waren
je Prüfungsantrag € 280,00
zuzüglich je Gutachtenerstellung durch einen Fachgutachter € 50,00
4. Verwaltungsgebühren für die Deckung der Aufwendungen der im Auftrag des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung durchgeführten Fachsprache- und Wiederholungsprüfungen je Prüfung bis zu € 500,00
5. Verwaltungsgebühren für die Deckung der Aufwendungen der im Auftrag des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung durchgeführten Kenntnis- und Wiederholungsprüfungen je Prüfung bis zu € 1.200,00

b) Zertifizierung/Fortbildung

1. Anträge auf Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung von Mitglieder der Kammer, die als Veranstalter auftreten und die Zertifizierung der Fortbildungsveranstaltung und deren Abwicklung nicht über die elektronische Anmeldung der Homepage der Kammer vornehmen, werden an den anfallenden Kosten der manuellen Bearbeitung beteiligt
je zertifizierter Einzelveranstaltung bis zu € 200,00
2. Anträge auf Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung, die erwerbsmäßig durchgeführt oder gesponsert wird oder mit werbendem Charakter ausgestattet ist oder von Dritten veranstaltet wird, die nicht Mitglieder der Bezirksärztekammer Rheinhesen sind oder die Teilnehmer eine Teilnahmegebühr zahlen müssen
bei manueller Abwicklung je zertifizierter Einzelveranstaltung bis zu € 300,00

bei elektronischer Abwicklung und manuellem Eingriff der Kammer je zertifizierter Einzelveranstaltung bis zu € 300,00

bei elektronischer Abwicklung bis zu € 200,00

Auch die von den Ärztevereinen durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen werden mit diesen Gebühren belegt, sofern sie die Kriterien hierzu erfüllen.

3. Einrichtung eines Zugangs auf der Homepage der Bezirksärztekammer Rheinhesen für Veranstalter von Fortbildungsveranstaltungen zur Zertifizierung und Abwicklung von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich Teilnehmerverwaltung der gemeldeten Ärztinnen und Ärzten für den Zeitraum eines Jahres
bis zu € 3.000,00
mindestens € 500,00
4. Antrag auf Mitteilung des Fortbildungspunktestandes für manuelle eingereichte Teilnahmebescheinigungen oder Antrag auf Erteilung eines Fortbildungszertifikates anhand manuell eingereicherter Fortbildungsnachweise
mindestens € 50,00

Im Rahmen der Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen kann der Vorstand der Bezirksärztekammer Rheinhesen im Einzelfall Ermäßigungen in begründeten Ausnahmefällen gewähren.

c) Medizinische Fachangestellte

1. Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 27 Berufsbildungsgesetz
€ 300,00
Für Mitglieder der Kammer, die Träger der Ausbildungsstätte sind, ist die Gebühr mit der Zahlung des Kammerbeitrages abgegolten.
2. Verwaltungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen für die Berufsausbildung zur MFA an Ausbildungsstätten, deren Träger nicht Mitglied der Bezirksärztekammer Rheinhesen ist
je Auszubildendem € 200,00
für die Durchführung von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen
je Auszubildendem € 150,00
3. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen von Ausbildungsinstituten für MFA, soweit keine besondere Gebühr vorgesehen ist, bis zu € 300,00

d) Sonstiges

1. Überwachung des Berufsattributes Arzt
Gebühr für die Überwachung der Bestätigung des Berufsattributes Arzt für den Zeitraum der Gültigkeit einer Standard-Signaturkarte, die nicht als eHBA nach den Spezifikationen der Bundesärztekammer ausgegeben wird.

€ 125,00

2. Bescheinigungen über die Kenntnisse im Strahlenschutz und sonstige Bescheinigungen für medizinisches Assistenzpersonal
€ 25,00
3. Beglaubigungen und Bescheinigungen
€ 10,00 – € 30,00
4. Verwaltungsgebühr für die Erstellung eines vorläufigen Beitragsbescheides nach § 2 Abs. 2 Beitragssatzung
€ 0,00

§ 2

Zahlungspflichtiger und Fälligkeit der Kostenerstattungen

Kostenpflichtig ist

1. wer die Amtshandlung beantragt oder sonst veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer durch Erklärung gegenüber der Bezirksärztekammer die Gebühren übernommen hat,
3. wer kraft Gesetzes für die Gebühren haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Kostenerstattungen sind bei Antragstellung fällig.

Das Land (LSJV) als originärer Gebührenschuldner erstattet der Kammer die für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 a) Nr. 4 und 5 entstandenen Kosten. Das Land kann sich zur Erstattung der entstandenen Kosten eines Dritten bedienen.

Diese Verwaltungskostenordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostenordnung der Bezirksärztekammer Rheinhessen vom 30.09.2015 außer Kraft.

Genehmigt durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Koblenz, am 15.11.2017, Az. 53.1 01 632.

Ausgefertigt:
Mainz, den 27.11.2017

gez. Dr. med. Jürgen Hoffart
Vorsitzender